OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702097/7/KLi/NF

Datum:
Linz, 19. Dezember 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 18. September 2022 des X, geb. X, vertreten durch Mag. M A, Rechtsanwalt, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. August 2022, GZ: BHLL/922100057450/22, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf die Strafhöhe Folge gegeben und die Geldstrafe auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 66 Stunden herabgesetzt. Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die übertretene Rechtsnorm und die Strafnorm „§ 82 Abs. 1 SPG, BGBl. 566/1991 idF BGBl I Nr. 61/2016“ lautet.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 10 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. August 2022, GZ: BHLL/922100057450/2022, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des § 82 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) vorgeworfen. Er habe sich am 8. Juni 2022 um 09:22 Uhr in 4020 Linz, Nietzschestraße 33 beim Eingangsbereich des Bundesamtsgebäudes „BAG N“ trotz vorheriger Abmahnung durch Beamte der Polizeiinspektion Linz-Gruberstraße, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrgenommen hätten, aggressiv verhalten und dadurch die Amtshandlung behindert. Während der Amtshandlung mit den einschreitenden Beamten habe er diese lautstark angeschrien, wild um sich gestikuliert und sei in aggressiver Weise auf die Beamten zugegangen, sodass es nicht möglich gewesen sei, den Sachverhalt der Amtshandlung abzuklären. Da er nach mehrmaliger Abmahnung sein Verhalten nicht eingestellt habe, habe die Festnahme durchgeführt werden müssen. Durch sein Verhalten sei die Amtshandlung unnötig in die Länge gezogen und behindert worden.

Der Bf habe dadurch § 82 Abs. 1 SPG verletzt. Gemäß dieser Bestimmung wurde deshalb eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 15 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde, mit welcher das Straferkenntnis seinem gesamten Umfang nach angefochten wird.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, er habe ein Dokument für den Amtsarzt abgeben wollen, wobei ihm der Zutritt zum Gebäude verweigert worden sei, zumal der Bf keinen Termin vereinbart gehabt habe. Ein solcher Termin sei jedoch nicht erforderlich gewesen. Der einschreitende Polizeibeamte sei seinerseits aggressiv gegenüber dem Bf gewesen. Er habe ungerechtfertigter Weise körperliche Gewalt angewendet. In weiterer Folge habe dieser den Bf festgenommen. Sodann sei ein zweiter Polizeibeamte eingeschritten, der in angemessenem Ton und mit entsprechender Höflichkeit mit dem Bf umgegangen sei, sodass der Bf diesem gegenüber auch kooperativ gewesen sei. Der erste Exekutivbeamte habe durch sein Verhalten die Situation provoziert.

Der Bf stelle deshalb die Anträge an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (1.) eine mündliche Verhandlung durchzuführen, (2.). das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, (3.) in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und die

Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abzuändern, dass die Strafhöhe herabgesetzt werde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 5. Dezember 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter und die belangte Behörde geladen wurden. In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit dem Bf und seinem Rechtsvertreter umfassend erörtert und wurde der Bf einvernommen. Darüber hinaus wurden die einschreitenden Polizeibeamten, RI Ing. R L und RI R H als Zeugen vernommen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 8. Juni 2022 um 09:22 Uhr kam es in 4020 Linz, Nietzschestraße 33, beim Eingangsbereich des Bundesamtsgebäudes „BAG N“ zu einem Vorfall, an welchem zunächst sowohl der Bf als auch der Zeuge RI Ing. R L und in weiterer Folge auch der Zeuge RI R H beteiligt waren.

II.2. Zur Vorgeschichte der Situation ist auszuführen, dass der Bf einen Termin beim dortigen Amtsarzt hatte, im Hinblick auf die Verlängerung seines Führerscheines. Der Amtsarzt forderte vom Bf noch einen Laborbefund über seine Blutwerte. Nachdem der Bf diesen Laborbefund beschafft hatte, wollte er diesen beim Amtsarzt abgeben. Nach den Ausführungen des Bf hatte ihm der Amtsarzt gesagt, dass für die (auch persönliche) Abgabe des Laborbefundes kein Termin erforderlich sei. Der Zeuge RI L war der Auffassung, dass eine solche Terminvereinbarung aber erforderlich gewesen sei. Wie in weiterer Folge noch auszuführen sein wird, kann die Frage der Terminvereinbarung letztendlich aber dahingestellt bleiben.

II.3. Der Bf begab sich also am 8. Juni 2022 um 09:22 Uhr zum Gebäude in der Nietzschestraße 33 und wollte dort eingelassen werden. Der Zeuge RI L klärte den Bf darüber auf, dass er einen Termin benötige und nicht auf der von der Behörde am Morgen erstellten Liste von Personen mit Terminen aufscheine. Der Zeuge forderte den Bf daher auf, seinen Laborbefund entweder per Post zu übermitteln oder in den dort vorgesehenen Postkasten einzuwerfen. Der Zeuge erklärte dem Bf auch, dass dieser Postkasten für derartige Eingaben von Parteien vorgesehen sei und auch sicher ausgeleert werde und das Attest zur zuständigen Stelle

gelangen würde. Daraus entwickelte sich in weiterer Folge eine – lautstarke – Diskussion zwischen dem Bf und dem Zeugen RI L. Im Zuge dieser Diskussion begann der Bf auch mit dem Zeugen zu schreien und ging gestikulierend auf diesen zu. Der Zeuge versuchte daraufhin, den Bf auf Abstand zu halten, indem er ihn im Brustbereich wegdrückte. Dadurch wurde die Diskussion noch lauter und zunehmend aggressiver. Der Bf stellte daraufhin auch trotz Abmahnung des Zeugen RI L sein Verhalten nicht ein und schrie weiter mit diesem. Auch der Zeuge RI L wurde dadurch lauter und erklärte dem Bf weiterhin, dass er ohne Termin nicht eingelassen werden dürfe und ermahnte den Bf ein weiteres Mal, sein schreiendes und gestikulierendes Verhalten einzustellen. Er kündigte ihm auch die Festnahme an.

II.4. Nachdem der Bf sein schreiendes und gestikulierendes Verhalten nicht einstellte, erklärte der Zeuge RI L ihm schließlich die Festnahme und brachte den Bf ins Innere des Gebäudes. Im dortigen Innenbereich war auch der Zeuge RI H anwesend, der den „Backoffice-Bereich“ der Sicherheitskontrolle betreute. Dieser kam schließlich zur Festnahme dazu.

Der Zeuge RI H konnte feststellen, dass der Bf ausgesprochen aufgebracht war, einen roten Kopf hatte und sehr aggressiv wirkte.

II.5. Der Zeuge RI H begab sich schließlich zum Bf und konnte auf diesen beruhigend einwirken, sodass dieser schließlich sein aggressives Verhalten einstellte und auch aufhörte zu schreien.

II.6. Zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ist auszuführen, dass dieser über ein monatliches Einkommen von ca. 950 Euro netto verfügt, 14 Mal jährlich. Der Bf ist sorgepflichtig für seine in X befindliche Ehefrau und sein Kind im Alter von 8 Monaten. Der Bf hat weder Vermögen noch Schulden. Im Hinblick auf Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes ist der Bf unbescholten, er weist im Verkehrsbereich Vorstrafen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Tatzeit und Tatort ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt und wurden auch vom Bf in seiner Vernehmung so geschildert.

III.2. Auch im Hinblick auf die Vorgeschichte kann die Aussage des Bf zugrunde gelegt werden, wonach er nach einem amtsärztlichen Termin bei diesem noch einen Laborbefund abgeben wollte. Strittig geblieben ist, ob für die Abgabe des Laborbefundes eine Terminvereinbarung erforderlich gewesen wäre. Wie sogleich noch auszuführen sein wird, kann dies aber letztendlich dahingestellt bleiben.

III.3. Dass sich im Bereich des Einganges sodann mit dem Zeugen RI L eine lautstarke Diskussion entwickelte, wurde selbst vom Bf nicht bestritten und auch vom Zeugen RI L entsprechend geschildert. Der Zeuge RI H schritt erst zu einem späterem Zeitpunkt ein, als dem Bf bereits die Festnahme erklärt worden war und dieser sich im Inneren des Gebäudes befand, weshalb der Zeuge RI H zu der Diskussion, die schließlich zur Festnahme führte, keine eigenen Wahrnehmungen hat. Der Bf und der Zeuge RI L schilderten den Ursprung der Festnahme unterschiedlich. Während der Bf beteuerte, er habe sich höflich und freundlich gegenüber dem Zeugen RI L verhalten und habe (zumindest zunächst) mit diesem auch nicht geschrien und schon gar nicht gestikuliert, schilderte der Zeuge RI L dies anders, nämlich dahingehend, dass zunächst der Bf zu schreien und zu gestikulieren begonnen hatte.

Das erkennende Gericht geht bei seiner Beweiswürdigung nun davon aus, dass sich wohl eine entsprechende Diskussion zwischen dem Zeugen RI L und dem Bf durch das beiderseitige Verhalten entwickelt haben mag, was aber in weiterer Folge noch nicht das aggressive, schreiende und gestikulierende Verhalten des Bf rechtfertigt. Naturgemäß ist es dem Bf wohl sehr wichtig gewesen, seinen Laborbefund beim Amtsarzt abzugeben, der nach seinen Angaben einwandfreie Blutwerte ausgewiesen hatte, um seinen Führerschein verlängern zu lassen. Dass der Bf ein großes Interesse daran hatte, den Laborbefund rasch abzugeben und rasch zu seinem Führerschein zu gelangen, ist allgemein verständlich. Dass sich aber eine derart aggressive Diskussion entwickelte, entbehrt dennoch einem ordnungsgemäßen Verhalten, welches im Umgang zwischen Personen zu erwarten ist. Insbesondere sicherte der Zeuge RI L glaubwürdig zu, dass er dem Bf erklärt hatte, ihn ohne Termin nicht vorlassen zu können und ihm auch eine durchaus probate Alternative erklärte, nämlich die Abgabe des Laborbefundes in einem dafür vorgesehen Postkasten, wobei er dem Bf zusicherte, dass dieser verlässlich entleert und seine Eingabe an die zuständige Stelle gelangen würde. Dass der Bf dennoch derart aufgebracht reagierte, dass ihm letztendlich sogar die Festnahme erklärt werden musste, ist somit nicht mehr als angemessene Reaktion auf das Verhalten des Zeugen RI L zu bewerten. Dabei kann auch dahingestellt bleiben, ob nun tatsächlich kein Termin oder doch ein Termin für die Abgabe des Laborbefundes notwendig war. In dem schreienden, gestikulierenden Verhalten des Bf kann keine verständliche Reaktion mehr erblickt werden.

III.4. Schließlich wird sowohl vom Bf als auch vom Zeugen RI L die Festnahme geschildert. Ob diese Festnahme tatsächlich erforderlich war, kann letztendlich dahingestellt bleiben, unterstreicht aber das aggressive Verhalten des Bf ohne welches die Festnahme nicht erfolgt wäre.

III.5. Schließlich zeigt sich auch noch in der Aussage des Zeugen RI H, der in seiner Vernehmung einen ausgesprochen besonnenen Eindruck machte, dass der Bf zuvor aggressiv gewesen war. Gerade der Zeuge RI H gab an, in dieser Situation

um eine Deeskalation bemüht gewesen zu sein, die ihm letztendlich auch gelungen war. Insofern kann dem Zeugen RI H eine besonders hohe Glaubwürdigkeit eingeräumt werden, der – wenngleich er ja die Vorgeschichte nicht wahrgenommen hatte – sehr um Aufklärung bemüht war. Der Zeuge gab aber auch an, dass der Bf beim Betreten des Gebäudes einen ausgesprochen aggressiven Eindruck machte, geschrien hatte, gezittert hatte und einen roten Kopf hatte. Die Schilderungen des Zeugen lassen also durchaus auch auf ein aggressives Verhalten des Bf schließen. Schließlich gelang es dem Zeugen RI H, die Situation zu beruhigen. Schon daraus, dass es erforderlich war die Situation derart zu beruhigen, ergibt sich aber wiederum das vormalige aggressive Verhalten des Bf.

Bekanntermaßen ist es außerdem auch so, dass von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen im Bereich der Sicherheitskontrolle zuzumuten und zu erwarten ist, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28.11.1990, 90/03/0172).

Nichts anderes kann für Organe der öffentlichen Sicherheit gelten, die im Bereich des Gebäudes der Nietzschestraße 33 die Eingangs- und Sicherheitskontrollen durchführen und in diesem Zusammenhang auch Übertretungen des SPG wahrnehmen.

Dem gegenüber konnte sich der Bf frei verantworten. Es ist zu berücksichtigen, dass er nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch sein wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass der Bf den Sachverhalt so schilderte, wie er für ihn am Günstigsten ist. Dies auch deshalb, weil gegen ihn wegen dieses Vorfalles eben das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist.

Der Bf hat vorgebracht, vom einschreitenden Zeugen RI L unangemessen behandelt worden zu sein, wobei dieser auch fälschlich der Auffassung gewesen sei, dass für die Abgabe eines Laborbefundes beim Amtsarzt ein Termin erforderlich sei. Selbst dann, wenn diese Auffassung des Zeugen RI L nicht zutreffend gewesen wäre (was dahingestellt werden kann), wäre das Verhalten des Bf aber keine angemessene Reaktion mehr gewesen. Die Glaubwürdigkeit des Bf war daher insgesamt als wesentlich geringer zu beurteilen und konnte seiner Verantwortung somit letztendlich nicht gefolgt werden.

III.6. Die persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Bf ergeben sich aus seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht.

IV. Rechtslage:

Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblatte BGBl I Nr. 61/2016 lautet:

„§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber einem Organ (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine Aufgaben wahrnimmt.

V.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei dem einschreitenden Beamten, dem Zeugen RI L, um ein Organ der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass dieser seine Aufgaben wahrnahm, indem er am 8. Juni 2022 um 09:22 in 4020 Linz, Nietzschestraße 33 die Sicherheits- und Zutrittskontrolle zum Gebäude „BAG N“ durchführte.

V.2.1. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten.

Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss.

Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH 20.12.1990, 90/10/0056; Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], Fn. 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren, beides als Ausdruck der Aggressivität.

Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn, dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

V.2.2. Im vorliegenden Fall ist nach dem festgestellten Sachverhalt unbestritten, dass der Bf – nervlich angespannt – lautstark seinen Unmut und sein Unverständnis zunächst über das Einschreiten des Beamten, in der Folge die Identitätsfeststellung und nicht zuletzt die Festnahme aussprach. Auch wenn er das polizeiliche Einschreiten im Hinblick auf eine angeblich erforderliche Terminvereinbarung für die Abgabe seines Laborbefundes nicht einsah, entbehrte sein Verhalten der gebotenen Ruhe und Besonnenheit. Sein Verhalten war dabei von entsprechender expressiver Lautstärke begleitet. Darüber hinaus reagierte er wild gestikulierend. Das Auftreten des Bf ist daher durchaus als aggressiv im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG zu betrachten.

V.2.3. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden,

dass er sein strafbares Verhalten einzustellen hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist, die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Der Bf machte dazu, ob er abgemahnt worden sei, keine klaren Angaben. Der Zeuge RI L schilderte, den Bf mehrfach abgemahnt zu haben, ihm die Festnahme angedroht und diese schließlich durchgeführt zu haben. Dies zeigt das abgestufte Verhalten, mit welchem der Zeuge vorgegangen ist. Außerdem kann es dahingestellt bleiben, ob der Bf in seiner schreienden Erregtheit es schlicht und einfach nicht mehr wahrgenommen hat, dass er Abmahnungen erhalten hat.

V.2.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf die objektive Tatseite erfüllt.

V.3. § 82 Abs. 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Tätet nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

V.3.1. Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

V.3.2. Dem Bf hätte durchaus bewusst sein müssen, dass er durch sein Verhalten dem Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte. Wenngleich dem Bf ein besonders intensives Interesse an der raschen Abgabe seines Laborbefundes beim Amtsarzt durchaus zugestanden wird, war seine schreiende und gestikulierende Verhaltensweise keine angemessene Reaktion auf die Verweigerung des Zutritts zum Amtsgebäude; dies selbst dann nicht, wenn diese ungerechtfertigt gewesen sein sollte.

V.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die

verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.5. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 150 Euro. Dabei würdigte sie offenbar, dass der Bf gegenüber den einschreitenden Beamten völlig überzogen reagiert hatte und seine unverhältnismäßige Erregung gegenüber den Beamten keinesfalls entschuldigt werden konnte.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Situation kann zwar auch noch mitberücksichtigt werden, dass der Bf ein besonderes Interesse hatte, einen Laborbefund abzugeben, dennoch ändert dies nichts an der Unverhältnismäßigkeit seines aggressiven, schreienden und wild gestikulierenden Verhaltens. Dem Bf hätte bewusst sein müssen, dass dadurch die Umsetzung seines Interesses noch viel weniger zu einem gedeihlichen Abschluss führen würde, zumal er durch sein Verhalten noch viel weniger Einlass in das Gebäude erlangen würde. Dies hat der Bf wohl außer Acht gelassen.

Ungeachtet dessen sind aber die in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse des Bf zu berücksichtigen, insbesondere das geringe Einkommen von 950 Euro sowie zwei Sorgepflichten.

Mehr in Anbetracht der persönlichen Verhältnisse als in Anbetracht des Verhaltens des Bf war daher die verhängte Strafe neu zu bemessen.

Unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse konnte daher mit einer Geldstrafe von 100 Euro bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 66 Stunden das Auslangen gefunden werden.

V.6. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 10 Euro, das sind 10 % der verhängten Geldstrafe (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG). Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer